

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz – DRDSAnpG LSA)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Datenschutz-Grundverordnung sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung zu überprüfen, und soweit nötig anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Änderungen betreffen nur Gesetze im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen (Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung),
- Anpassung von Verweisungen,
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung,
- Regelungen zu den Betroffenenrechten und
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Gesetzentwurf sieht ein Artikelgesetz mit 7 Artikeln vor:

Artikel 1: Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA),

Artikel 2: Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA),

Artikel 3: Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA),

Artikel 4: Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA),

Artikel 5: Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA),

Artikel 6: Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVersG LSA).

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Direkt entstehen keine Kosten.

Gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L 281 vom 23.11.1995, S. 31) bestehen bereits Betroffenenrechte, wie etwa Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht. Diese Betroffenenrechte werden durch die Datenschutz-Grundverordnung gestärkt. Dadurch entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der aber durch die Datenschutz-Grundverordnung selbst und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird. Auf die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger hat das Gesetz selbst keine finanziellen Auswirkungen.

Dieses Artikelgesetz schränkt zugleich in dem durch Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Rahmen einzelne Betroffenenrechte ein. Dies reduziert die Pflichten und verringert den Erfüllungsaufwand der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Die in diesem Artikelgesetz zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen als Ausgleich für die Einschränkung der Betroffenenrechte von dem Verantwortlichen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie etwa das Nachholen einer Informationspflicht oder die Dokumentation, aus welchen Gründen von einer Information abgesehen wird, lösen unmittelbaren Erfüllungsaufwand aus. Ohne diese beiden zusammenhängenden Maßnahmen wäre der durch die Datenschutz-Grundverordnung ausgelöste Aufwand der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen deutlich höher.

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die bereits bestehenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im StBVersG LSA, in den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und im Personalvertretungsrecht können fortbestehen, indem die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Öffnungsklauseln ausgenutzt werden.

E. Anhörung

(zu ergänzen)

**Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im
Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
(Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz – DRDSAnpG LSA).**

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel ____ des Gesetzes vom _____ (GVBl. LSA S. ____), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Personalakte“.

b) Die Angaben zu den §§ 87 und 88 erhalten folgende Fassung:

„§ 87 Auskunft

§ 88 Übermittlung von Personalakten und Auskünfte an Dritte“.

2. Die §§ 84 und 85 erhalten folgende Fassung:

„§ 84

Personalakte

- (1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.
- (2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die

Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden.

- (3) Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden. Zugang zur Personalakte darf in erforderlichem Umfang nur haben, wer im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt ist. Abweichend davon ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese bei Nutzung eines automatisierten Personalverwaltungssystems im Rahmen der Datensicherung oder Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre.
- (4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

„§ 85

Beihilfeunterlagen

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das in einem Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht oder
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.“

3. In § 86 Satz 1 werden die Wörter „gesetzlichen Regelungen“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

4. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Auskunft

- (1) Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Dies gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, werden Kopien oder Ausdrucke aus der Personalakte angefertigt. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der Personalaktendaten zu überlassen, die zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeichert sind.
- (2) Die Beamtin oder der Beamte hat ein Recht auf Auskunft auch über personenbezogene Daten über sie oder ihn, die in anderen Akten enthalten sind und für ihr oder sein Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die Akten. Keine Einsicht wird gewährt, soweit die anderen Akten personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogene Daten enthalten, die mit den Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten.
- (3) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft aus der Personalakte zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene der Beamtin oder des Beamten und für Bevollmächtigte der Hinterbliebenen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (4) Für Fälle der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird.“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 88

Übermittlung von Personalakten und Auskünfte an Dritte“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, soweit dies der Vermittlung von Überhangpersonal dient, vorzulegen“ durch die Wörter „im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zu übermitteln“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte einer Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung einer in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Rechtsaufsicht zu übermitteln.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Auskünfte an Dritte dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist
1. für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 2. für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „In diesen Fällen wird keine Akteneinsicht gewährt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
6. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Kann der maßgebliche Zeitpunkt nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 nicht festgestellt werden, findet § 10 Abs. 3 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Heilfürsorge,“ wird das Wort „Heilverfahren,“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „Reisekosten“ werden die Wörter „und Trennungsgeld“ eingefügt.
- ccc) Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“
- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und das Wort „vernichtet“ durch die Wörter „zu vernichten“ ersetzt.
7. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „gesetzliche Regelung“ durch das Wort „Rechtsvorschrift“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 89 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel __ des Gesetzes vom _____ (GVBl. LSA S. __), werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten und in ihre laufenden Datenlieferungen“ durch die Wörter „zu verarbeiten und sie insbesondere durch Aufnahme in ihre Datenlieferungen“ und das Wort „aufzunehmen“ wird durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „zugänglich zu machen“ durch die Wörter „offen zu legen“ ersetzt.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Vorlage“ wird durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „oder Nutzung“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „Betroffener“ wird durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Bereitstellung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113, 117), werden die Wörter „, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mitgeteilt oder erörtert“ durch die Wörter „offen gelegt“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
3. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören, soweit das erforderlich ist. Alle erforderlichen Unterlagen und in Dateien gespeicherte Daten, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zu übermitteln. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat offen zu legen.“

4. In § 69 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Erhebung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Nutzung“ werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“.
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.“
3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.“
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Steuerberaterversorgungswerk ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von dem Steuerberaterversorgungswerk erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), ist zulässig, wenn sie
1. zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder
 2. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt durch Gesetz übertragen sind,
- erforderlich ist.

Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.“

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Die Datenschutz-Grundverordnung hat gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die Datenschutz-Grundverordnung beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aber aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

- Zwar formuliert die Datenschutz-Grundverordnung in den Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgründe 9, 10, und 13 Satz 1) das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreicht sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnung ist als Grund-Verordnung ergänzungsbedürftig und regelt den Datenschutz nur im Grundsatz abschließend. Sie schafft für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch sogenannte Öffnungsklauseln. In ca. 70 Fällen enthält sie insoweit Regelungsgebote oder -optionen. Im Umfang dieser legislativen Spielräume ist sie ein Novum und ähnelt in wesentlichen Teilen einer Richtlinie. Durch die zahlreichen Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Bislang bekannte, vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage einer Verordnung zu treffende Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen, Grenzwertfestsetzungen etc. bleiben erheblich hinter den komplexen Abwägungsentscheidungen zurück, zu denen der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung befugt bzw. verpflichtet ist (siehe z. B. das Gebot des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung überhaupt erst durch nationale Bestimmungen zu schaffen).
- Mit Erwägungsgrund 8 berücksichtigt der Unionsgesetzgeber den besonderen Charakter der Datenschutz-Grundverordnung. Er lässt Wiederholungen ausdrücklich zu, wenn sie (1) im sachlichen Zusammenhang mit Ordnungsbestimmungen stehen, die dem Mitgliedstaat die Möglichkeit nationaler Präzisierungen oder Einschränkungen einräumen, soweit dies erforderlich ist, um (2) Kohärenz zu wahren und (3) die nationalen Vorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat. So hat der EuGH zunächst anerkannt, dass manche Bestimmungen einer Verordnung zu ihrer Durchführung des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen, wobei ihnen ein weiter Ermessensspielraum zustehe (EuGH, Rs. C-403/98, Monte Arcosu, Rn. 26, 28). Auch räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte

Rechtslage ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27). Denn die Mitgliedstaaten haben allgemein durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, LS 2). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, LS 3). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Datenschutzrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder Verweisungen auf sie enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Nach Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten insbesondere spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen. Der bisherige hohe Schutzstandard der bereichsspezifischen Regelungen in diesem Gesetz kann daher aufgrund der Öffnungsklauseln in den Artikeln 6, 23 und 88 der Datenschutz-Grundverordnung aufrechterhalten werden.

Die bestehenden Vorschriften zum Personalaktenrecht werden an die Datenschutz-Grundverordnung begrifflich angepasst, dabei im Sinne der Anwenderfreundlichkeit umstrukturiert und wo notwendig, redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Zu § 84 (Personalakte)

§ 84 wird neu gefasst. Seine Struktur wird an § 106 Bundesbeamtengesetz angepasst, ohne dass inhaltliche Änderungen, die über die Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung hinausgehen, vorgenommen werden. Dabei werden die in Artikel 11 des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) bereits berücksichtigt (BT-Drs. 19/4674).

Der Absatz 1 entspricht den Regelungen des bisherigen Absatzes 2. Mit Satz 2 ist ein deklaratorischer Hinweis auf die einschlägigen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eingefügt.

Die Regelungen im Absatz 2 spiegeln den Inhalt des bisherigen Absatzes 3 wieder. Der Satz 5 wurde sprachlich besser gefasst und soll weiterhin die Transparenz bei der Führung

von Hybridakten (teils in Papierform, teils elektronisch geführt) gewährleisten. Der Begriff „automatisiert“ wird durch den Begriff „elektronisch“ ersetzt, um einen sprachlichen Bezug zur „elektronischen Personalakte“ herzustellen.

Das geltende Recht des bisherigen Absatzes 4 wird inhaltlich im neuen Absatz 3 beibehalten. Die eingefügten Wörter „ohne Einwilligung“ dienen der Klarstellung. Die Öffnungsklausel, auf die sich die Regelung stützt, ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und 3 sowie i. V. m. Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Absatz 4 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Absatz 1 überein.

Zu § 85 (Beihilfeunterlagen)

Das geltende Recht wird beibehalten und ergänzt.

Absatz 1 entspricht den bisherigen Sätzen 1 bis 3.

Die Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Satz 4. Er wurde zur besseren Lesbarkeit neu geordnet und redaktionell überarbeitet. Der Begriff „verarbeitet“ ersetzt die bisherigen Begriffe „verwendet“ und „weitergegeben“. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Wörter „ohne Einwilligung“ im Satz 1 des Absatzes 2 dienen der Klarstellung. Soweit eine Einwilligung vorliegt, gilt Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus ist die Verarbeitung für Beihilfezwecke aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und d der Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Beihilfeakte für andere Zwecke ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c i. V. m. Absätzen 2 bis 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a und b der Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist. Diese Öffnungsmöglichkeit nutzt Satz 2 des Absatzes 2.

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird das am 1. Januar 2011 – als Artikel 11a des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarchtes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) – in Kraft getretene Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (BGBl. I 2010, S. 2262, 2275) berücksichtigt. Nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel können die pharmazeutischen Unternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Abschläge, das heißt die Abrechnung der Rabatte durch einen Treuhänder überprüfen lassen. Hierfür dürfen an den Treuhänder die für den Prüfzweck erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Satz 5.

Absatz 4 ist neu. Er gestattet die Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Beihilfeakte, soweit diese zur Bearbeitung von Besoldungs-, Versorgungs- und Kindergeldakten erforderlich sind (Satz 1) bzw. die Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus Besoldungs- und Versorgungsakten, soweit diese für die Festsetzung der Beihilfe erforderlich sind (Satz 2). Durch den gegenseitigen „Austausch“ von personenbezogenen Daten soll es möglich sein, anspruchsbegründende oder anspruchshemmende Tatsachen zwischen den verschiedenen Stellen zu übermitteln und dort für den jeweils genannten Zweck zu nutzen. Die in Absatz 2 Satz 2 angeordnete enge Zweckbindung für Beihilfedaten dient der Abschottung aller Daten, die mit dem Gesundheitszustand der betroffenen Person zusammenhängen, nicht aber der Daten, die sowohl die Beihilfeberechtigung als auch die Bezügeberechnung oder die

Kindergeldberechnung gleichermaßen begründen. Eine Übermittlung ist mit Datenschutzgrundsätzen vereinbar, weil diese Daten lediglich Leistungsansprüche begründen und somit nicht dem besonderen Schutz der Beihilfedaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen und die betroffene Person von mehrfachen Mitteilungen entlastet. Sensible Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen, wie z. B. über Krankheiten, Diagnosen, Behandlungen und Medikamente, sind für diese Zwecke nicht erforderlich und dürfen daher weiterhin nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 übermittelt werden.

Zu Nummer 3 (Anhörung)

Mit der begrifflichen Änderung wird der Kreis der zu berücksichtigenden Regelungen bis zum geltenden Europarecht ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (Auskunft)

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Überschrift und die weiteren Absätze werden bezüglich des Auskunftsrechts angepasst. Der Begriff „Einsicht“ wird ersetzt durch den Begriff „Auskunft“, da das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch die Einsicht umfasst.

Öffnungsklausel ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und 3 sowie i. V. m. Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung.

Das geltende Recht wird inhaltlich im Absatz 1 beibehalten. Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen Absatz 1 integriert.

Die bisherigen Einsichtsrechte ergeben sich direkt aus dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Im Absatz 1 wird klargestellt, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst. Die bisherigen Aufzählungen „Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke“ sind durch die neuen Begriffe „Kopien und Ausdrucke“ abgedeckt. Der neue Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien und Ausdrucken besteht nach Artikel 15 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Anspruch wird ausgeschlossen, wenn wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Zulässigkeit dieser Beschränkung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 i. V. m. Artikel 15 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Eine weitere Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendete Begrifflichkeit „im Wege des automatisierten Verfahrens“.

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Es wird festgelegt, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst. Die bisherige Möglichkeit der Einsichtnahme bleibt bestehen. Satz 3 regelt, in welchem Fall eine Einsichtnahme nicht gewährt wird. Diese Beschränkung entspricht dem bisherigen Recht und ist durch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h i. V. m. Buchstaben a bis d der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

Anders als in Absatz 1 wird keine Einsicht in die vollständigen Akten gewährt, da die Beamtin oder der Beamte hier ein Recht auf Auskunft aus anderen Akten nur insoweit hat, als diese personenbezogene Daten über ihn selbst enthalten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Der Begriff „Einsicht“ wird ersetzt durch den Begriff „Auskunft“, da das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch die Einsicht umfasst.

Das geltende Recht wird inhaltlich im Absatz 4 beibehalten. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 3 werden in Absatz 1 geregelt.

Im bisherigen Satz 1 wird die Bestimmung des Ortes der Einsichtnahme in „aktenführende Behörde“ geändert. Dadurch wird das Bestimmungsrecht für die Behörde festgelegt, die die anderen Akten mit personenbezogenen Daten führt.

Zu Nummer 5 (Übermittlung von Personalakten und Auskünfte an Dritte)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst. Bei der Änderung handelt es sich um Anpassungen an die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriffe.

Zu Buchstabe b

Das geltende Recht wird beibehalten. Statt des Begriffs „Vorlage“ wird künftig durchgehend der in der Datenschutz-Grundverordnung verwendete Begriff der „Übermittlung“ genutzt. Außerdem wird die Übermittlung von Personalakteninhalten an eine Personalvermittlungsstelle auf die ihr zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Diese entsprechen dem Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2016 (MBL LSA, S. 509) über die Personalvermittlungsstelle der Landesverwaltung (PVS). Weiterhin wird ausdrücklich die Übermittlung von Personalaktendaten an eine Aufsichtsbehörde zum Zwecke einer durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Rechtsaufsicht (z. B. Kommunalaufsicht) zugelassen.

Zu Buchstabe c

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Einschränkung zur Auskunftserteilung an Dritte ohne Einwilligung wurde redaktionell geändert.

Zu Nummer 6 (Aufbewahrungsfristen)

Absatz 1 wird mit dem neuen Satz 3 um eine ausdrückliche Fristenregelung für diejenigen Fälle ergänzt, in denen das Todesjahr des Beamten oder der Beamtin nicht ermittelt werden kann. Dabei wird auf den 110-Jahres-Zeitraum ab der Geburt des oder der Betroffenen im Archivgesetz Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.

In Absatz 2 wird die Aufzählung um die Begriffe „Heilverfahren“ und „Trennungsgeld“ ergänzt. Damit werden redaktionelle Fehler beseitigt.

Außerdem werden 6 Jahre als Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen festgelegt. Unabhängig vom Abschluss der Personalakte insgesamt sind abgeschlossene Einzelvorgänge über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren und Unterstützungen, Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten nun sechs Jahre aufzubewahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abschließend bearbeitet wurde. Grund für die Festlegung sind die zwingend zu beachtenden spezialgesetzlichen Vorschriften für die Aufbewahrung in der Landeshaushaltsordnung und der Abgabenordnung. Die bisherige dreijährige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen über Erholungsurlaub korrespondiert mit der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 Bürgerliches Gesetzbuch und bleibt daher unverändert.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die für die Beihilfebearbeitung zuständige Stelle die Unterlagen, insbesondere Arzneimittelverordnungen, aufbewahren kann, bis ein an die Beihilfebearbeitung anschließendes Verfahren zur Geltendmachung von Rabatten oder Erstattungen abgeschlossen ist. Nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) ist das beispielsweise erst dann der Fall, wenn die Frist für die Prüfung durch den Treuhänder abgelaufen ist. Da die Rabatte sich nach der jeweils

geltenden Fassung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel richten, wird dynamisch auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.

Die spezielle Aufbewahrungsfrist für Versorgungsakten im Absatz 3 wird aus denselben Gründen wie unter Absatz 2 auf sechs Jahre angehoben.

Mit der Neuformulierung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass Personalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten sind, sofern das zuständige öffentliche Archiv diese nicht übernimmt.

Zu Nummer 7 (Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten)

Mit fortschreitender Digitalisierung gewinnen automatisierte Verfahren an Bedeutung. Gerade in Massenverfahren sind sie unabdingbarer Bestandteil der Verwaltungsarbeit. Im Beamtenrecht bestehen Massenverfahren insbesondere im Bereich von Beihilfe- und Reisekosten. Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung sind automatisierte Entscheidungen nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist. Der neu gefasste Absatz 4 trifft deshalb eine solche ausdrückliche Anordnung. So werden beispielsweise mit automatisierten Verfahren einhergehende Risikomanagementsysteme im Beihilfeverfahren zulässig. Der neue Absatz 4 ist damit sowohl in Bezug auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift, als auch eine Rechtsgrundlage für die Zulassung von vollständig automatisiert erlassenen Verwaltungsakten im Sinne des § 35 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Danach kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Beihilfeberechtigten sind insbesondere in § 85 Absatz 2 und 4 sowie § 90 Absatz 2 getroffen.

Zu Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das geltende Recht wird beibehalten.

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Begriff „verarbeitet“ ist ein Oberbegriff und schließt den Begriff „zu erheben“ ein. Der Begriff „übermitteln“ findet sich in Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung in der Gestalt der Formulierung „Offenlegung durch Übermittlung“ wieder.

Zu Artikel 3

Änderung des Disziplargesetzes Sachsen-Anhalt

Mit den Änderungen in Artikel 3 werden Begrifflichkeiten des DG LSA mit der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1 (Beweiserhebung)

Die bisher in § 24 Abs. 4 verwendeten Wörter „zugänglich zu machen“ werden durch die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Wörter „offen zu legen“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (Innerdienstliche Informationen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff der „Vorlage“ wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriff der Bereitstellung ersetzt.

Den bisher in § 29 verwendeten Begriff des „Betroffenen“ gibt es in der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Er hat denselben Bedeutungsgehalt wie die in der Datenschutz-Grundverordnung durchgängig gebrauchte Formulierung „betroffene Person“ und wird dadurch ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Beteiligung der obersten Dienstbehörde, erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse)

Der Begriff der Zustimmung wird durch den in der Datenschutz-Grundverordnung hierfür verwendeten Begriff der Einwilligung ersetzt.

Zu Artikel 4

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das geltende Recht wird beibehalten.

Die Streichung des 2. Halbsatzes „wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen“ dient der Klarstellung. Soweit eine Einwilligung vorliegt, gilt Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus ist die Verarbeitung für Beihilfezwecke aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und d der Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig. Auch sind durch die Verankerung der Einwilligung in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung gleichlautende oder entsprechende Regelungen im Landesrecht dazu unzulässig.

Zu Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Formulierungen des PersVG LSA an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (Teilnahme weiterer Personen)

Die bisher in § 38 Abs. 3 verwendete Formulierung „mitgeteilt oder erörtert werden“ wird durch die in der Datenschutz-Grundverordnung hierfür verwendeten Wörter „offen gelegt“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (Sitzungsniederschrift)

Das bisher in § 39 Abs. 2 verwendete Wort „zuzuleiten“ wird durch die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (Allgemeine Aufgaben des Personalrates)

Neben der Anpassung an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt in § 57 Abs. 2 bereits die mit der Novellierung des PersVG LSA (Drs. 7/2990) vorgesehene Klarstellung, dass der Personalrat auch bei Organisationsänderungen frühzeitig und umfassend einzubinden ist. Mit der Änderung in Satz 3 wird berücksichtigt, dass erforderliche Informationen auch in elektronischer Form vorliegen können, und klargestellt, dass die Dienststelle nur die Unterlagen und Dateien bereitzustellen hat, die ihr bereits vorliegen und die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden. Zugleich wird im Satz 5 die Vorlagepflicht konkretisiert.

Zu Nummer 4 (Mitbestimmung in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten)

Bei dieser Änderung handelt es sich ausschließlich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Die Regelungen des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVersG LSA) sollen an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Dabei sollen aufgrund der Regelungsaufträge der Datenschutz-Verordnung Vorschriften für die Verarbeitung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten des Steuerberaterversorgungswerkes zur Erfüllung der Aufgaben, welche aus dem StBVersG LSA folgen, aufgenommen werden. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Einführung eines neuen Paragraphen (§ 15a).

Zu Nummer 2 (Vertreterversammlung)

Es wird geregelt, dass die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes ehrenamtlich ausgeübt wird. Gemäß § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ist eine für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit steuerfrei. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gehören zu ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche benannt werden. Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts genügen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit (BFH, Urteil vom 17. Dezember 2015, V R 45/14). Durch die Änderung soll die bisher in der Satzung des Versorgungswerks vorgesehene Bestimmung, die ehrenamtliche Tätigkeit für das berufsständische Versorgungswerk ist umsatzsteuerfrei, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH im Gesetz geregelt werden.

Zu Nummer 3 (Vorstand und Geschäftsführung)

Es wird geregelt, dass die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes des Steuerberaterversorgungswerkes ehrenamtlich ausgeübt wird. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1 Satz 1

Mit der Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der dem Steuerberaterversorgungswerk nach dem StBVersG LSA übertragenen Aufgabe wird mit § 15a Absatz 1 Satz 1 eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Die Rechtsgrundlage ist erforderlich, weil Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung keine Rechtsgrundlage schafft. Das ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu den zu verarbeitenden Daten des Mitglieds zählen u. a. der Name, der Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit. Des Weiteren werden Daten zur Tätigkeit und Daten zum Rentenbezug des Mitglieds verarbeitet.

Darüber hinaus werden Daten wie der Familienstand, das Todesdatum des Mitglieds, der Name und Geburtsdatum der Kinder, des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners, Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft und Todesdatum der verstorbenen Ehepartnerin oder des verstorbenen Ehepartners oder der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners verarbeitet. Grund für die Verarbeitung der Daten ist die Feststellung und Bearbeitung von Hinterbliebenenrentenansprüchen von Witwen oder Witvern und Halb- oder Vollwaisen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung sieht jedoch Ausnahmen vor. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Ausnahme zulässig, damit der Verantwortliche den ihm nach dem Gesetz der sozialen Sicherheit erwachsenden Rechte und Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaates (z. B. dem StBVersG LSA) zulässig ist und das Recht des Mitgliedstaates geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Im Rahmen entsprechender Berufsunfähigkeitsverfahren werden Gesundheitsdaten von Mitgliedern verarbeitet. Die Daten sind erforderlich zur Erfüllung der dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben. Zu den Kernaufgaben eines berufsständischen Versorgungswerkes gehört neben der Altersversorgung auch die Gewährung des Berufsunfähigkeitsschutzes.

Die nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person werden durch § 13 Landesdatenschutzgesetz LSA, der Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten regelt, gewährleistet. Das Steuerberaterversorgungswerk fällt als juristische Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, gemäß § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz LSA in den Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes LSA.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Nummer 1 der Regelung schafft für das Versorgungswerk im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eine nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden (Weiterverarbeitung). Die Nummer 2 der Regelung schafft für das Versorgungswerk eine nationale Rechtsgrundlage zur Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, wenn die personenbezogenen Daten der Aufgabenerfüllung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt dienen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Bei den Daten, die das Steuerberaterversorgungswerk nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 offenlegt, kann es sich um Daten handeln, für die Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gilt. Wenn z. B. ein Mitglied aus dem Versorgungswerk Sachsen-Anhalt ausscheidet und Mitglied in einem anderen Versorgungswerk wird, werden Ansprüche des Mitglieds nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Absatz 2 und 3 des StBVersG LSA übergeleitet.

Bei den Daten, die das Steuerberaterversorgungswerk der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 offenlegt, kann es sich ebenfalls um Daten handeln, für die Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gilt. Wenn z. B. ein Mitglied berufsunfähig geworden ist, teilt das Steuerberaterversorgungswerk der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt das Entfallen der Fähigkeit zur Ausübung der Steuerberatertätigkeit mit. Das Datum dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Steuerberaterkammer. Gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 7 Steuerberatungsgesetz ist die Bestellung als Steuerberater zu widerrufen, wenn der Steuerberater aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Zu den erforderlichen Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person gelten die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.